

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Rasse, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Bundschau u. einem Familienblatt.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich... 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließlich vierteljährlich... 2 Mark 40 Pf. monatlich... 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 85 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 24. April.

Sämmtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für die beiden Monate Mai und Juni zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die Berliner Gerichts-Zeitung entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Neunte Deputation.

Der ungalanteste Philosoph ist bekanntlich Schopenhauer, und die Urtheile, die er über das Weib, „den gründlichsten und unheilbarsten Philister“, fällt, reichen zu weilen bis an den Siedepunct des Wortschmelzes. Wir empfinden mit den schönen Leserinnen, die sich mit Schopenhauer beschäftigten, den Abscheu gegen die rücksichtslose, einseitige Offenheit des Philosophen; nichts desto weniger sind wir heut veranlaßt, uns auf ihn zu berufen, um eine Person vor den Strafrichter zu geleiten, welche leider die Schopenhauer'sche Behauptung, das Weib sei „voll Lüge, List und Verstellung“, thatsächlich zu unterstützen wagte.

Die unverehelichte Wittke Angelica Werner, genannt von Engliff, welche während der 40 Jahre ihres Lebens mehrfach die idyllische Ruhe hinter Gefängnismauern verschuchte, indem es ihr nicht immer gelungen war, das Mein und Dein zu unterscheiden, hatte sich so viel Kenntnisse aus dem Strafrecht gesammelt, daß sie einsah, fortan Diebstahl vermeiden zu müssen, um nicht äußerst strengen Strafen zu verfallen. Aber sie liebte es nun einmal, auf Anderer Kosten durch das irdische Sammerthal zu pilgern, und ersann das Nöthige, um zunächst diesen Zweck zu erreichen. Die Werner ist verwaschen, und die Anmuth strahlt nicht aus ihrem Antlitz; aber sie besitzt eine bedeutende Verstellungsgabe und befißt durch listige Redegewandtheit. Die Angeklagte erschien eines Tages bei einer Dame, welche in der Potsdamerstraße ein Tapissiergeschäft befißt, als Käuferin, leitete ein Gespräch ein und ward im Laufe desselben so zutraulich, daß sie ihre Beziehungen zu den höchsten Kreisen und ihren Einfluß daselbst deutlich zu verstehen gab, ja sie ward von den geschmackvollen Waarenvorräthen so bezaubert, daß sie der Geschäftsinhaberin die Ernennung zur Hoflieferantin für die kaiserlichen Häuser von Deutschland und Rußland in Aussicht stellte. Während des Gespräches hatte sie eine Auswahl von Waaren im Werthe von 500 Mk. getroffen, und zwar, wie sie angab, im Auftrage der Kaiserin. Die Werner nahm diese Gegenstände mit sich, um sodann — nicht wieder in das Tapissiergeschäft zurückzukehren. Bald auch stellte sich für die Geschäftsinhaberin heraus, daß sie betrogen worden war.

Einige Wochen später erhielt ein renommirtes Weißwaarengeschäft in der Königgräberstraße den Besuch einer Dame, welche sich als die Wittve eines in dem letzten Kriege gefallenen Officiers bekannt machte. Sie bedurfte einer größeren Waarenpost, wählte lange und war sehr gesprächig. Sie erzählte ganz beiläufig, daß sie mit der Unterbringung des Kindes einer Prinzessin betraut sei, für welches 12,000 Thaler bezahlt werden sollten. Der Chef des Geschäfts lernte bei dieser Gelegenheit so viel Namen der höchsten und begütertesten Aristokratie kennen, als blättere er in den genealogischen Kalendern der gräflichen und freiherrlichen Geschlechter. Die Officierswittve hatte aber mitten in ihren interessanten Enthüllungen den auf 300 Mk. bewerteten Bedarf an Leinenwaaren ausgeführt, die zur Ausstattung des Kindes der Prinzessin dienen sollten; sie bemerkte, nächstens eine weitere Auswahl treffen und dann die Gesamtrechnung berichtigen zu wollen, und entfernte sich mit den Sachen. Die Officierswittve war aber Fräulein Werner, genannt von Engliff.

Der erste wie der zweite Betrug gelangte zur Kenntniß der Criminalpolizei, welche der Thäterin bald auf die Spur kam.

Die Werner, wegen wiederholten Betruges unter Anklage gestellt, legte in der Audienz ein Geständniß ab, und sie wurde unter Berücksichtigung der großen, wegen Eigenthumsvergehen erlittenen Vorstrafen zu einem Jahr und einem Monat Gefängniß und zwei Jahren Ehrverlust verurtheilt.

Achte Deputation.

„Wat, id soll den Hausfrieden gebrochen haben?“ äußerte der 27 Jahr alte Tapezier August Albert Gamme nach Verlesung der Anklage durch den Staatsanwalt, „so wat wohnt bei meine Person nich, wenn id ihm noch noch heite sehr jerne die Eisbeene kniden dächte.“

Vors.: Nun, erweisen Sie sich nur nicht gleich von vorn herein. Es handelt sich hier um einen Vorfall vom 22. Januar, welcher sich in der Wohnung des Webermeisters Herz zutrug. Sie hatten dort ein Zimmer tapeziert, für welche Leistung vorher ein Preis von 10 Mark verabredet worden war. — Angekl.: Det stimmt.

Vors.: Herr Herz hat Ihnen nach Beendigung Ihrer Arbeit diesen Preis auch unweigerlich ausgezahlt. — Angekl.: Ganz richtig.

Vors.: Warum gingen Sie dann nicht ruhig nach Hause? — Angekl.: Na, zu's Tapezieren gehört doch noch vilte Kleester, um 'ne kleine Nützung bei 3 Meter Zimmerhöhe is ebenfalls nöthig, un davor wollte er nicht abladen, wat fleichfalls noch 10 Mark befragen duht.

Vors.: Es ist ja möglich, daß Sie noch Ansprüche an den Zeugen Herz hatten. Wenn Sie aber zum Verlassen der Wohnung aufgefordert wurden, so mußten Sie diesem Verlangen entsprechen und Ihre Forderung im Wege des Civilprocesses geltend machen. — Angekl.: Da hätte id schene Zeit zu gehabt. Id un klagen mit Gerichtskostenvorschuß un halbjährige Warterei un zuleht fruchtilose Execution: det konnte mir gerade passen.

Vors.: Sie werden sich wohl oder übel in die bestehenden Gesetze fügen müssen. Diese Erörterungen sind aber auch bei der gegenwärtigen Anklage ganz gleichgiltig; es fragt sich nur, ob Sie der Aufforderung des Wohnungsinhabers zum Weggehen nachgekommen sind. — Angekl.: Na, natürlich bin id det.

Vors.: Die Anklage behauptet aber, Sie hätten der sehr oft ergangenen Weisung zum Verlassen der Wohnung keine Folge geleistet, sondern man hätte Sie schließlich mit Gewalt entfernt müssen. — Angekl.: Det stimmt; aber id wollte gerade weggehen, als sie mir rauschmiffen.

Vors.: Dann müssen Sie doch aber auch zugeben, daß Sie mehrmals vergeblich vom Zeugen Herz zum Verlassen seiner Behausung aufgefordert wurden. — Angekl.: Wat herst Behausung. Etude und Küche mit zwee Schlafburshen in't fünfte Stock is keene Behausung.

Vors.: Bleiben Sie bei der Sache, und antworten Sie kurz auf meine Frage, ob Sie mehrmals zum Verlassen der Wohnung aufgefordert wurden? — Angekl.: Na, gemiß, der Mensch radante immerzu, id sollte mir weg-schereen.

Vors.: Sind Sie diesen vielfachen Aufforderungen nachgekommen? — Angekl.: Wat denken Sie woll, id bin immer derjenige, welcher —

Vors.: Warum gingen Sie aber nicht? — Angekl.: Na, id wollte ihm erst sonn Blöken studen von wegen sein lästerrliches Geplärre, wat die Zusammenrottung von die ganzen Hausbewohner zur Folge hatte, wat so vilte wie Aufruhr mit Landesfriedensbruch bedeiht.

Vors.: Als man Sie endlich hinausgeworfen hatte, gingen Sie dann ruhig nach Hause? — Angekl.: Na nu! wenn een ordentlicher Mensch ooch die Gewalt weichen duht, hernach sette druf wie Blücher!

Vors.: Ja, Sie haben dann so lange mit den Stiefel-abspäßen gegen die Thür gehämmert, bis Sie durch einen vom Hauswirth herbeigerufenen Schutzmänn zur Polizeiwache sührt wurden. — Angekl.: Sa, so'n Schutzmänn kriegt Allens fertig, un id als achtharer Staatsbürger habe mir in det Unvermeidliche gefügt von wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleugung un andere Kleinigkeiten.

Vors.: Sonach geben Sie ja die Anklage in vollem Umfange zu! — Angekl.: Na, wenn sich der Herr Staatsanwalt mit soune Kleinigkeiten bemengen duht, denn ver-sehe id et nich. Vor Weihnachten haben sie mir halb todt

gekloppt, un keenen Ton habe id geredet. Id will aber als ordentlicher Mensch nicht gesagt haben; ladet jedoch Herz die 10 Mark nich ab, denn sollen mir seine Eisbeene leeb thun.

Hierauf constatirte der öffentliche Ankläger, daß dem heute durch den Genuß geistiger Getränke ersichtlich etwas angeregten Angeklagten vielleicht Manches nachgesehen werden könnte, wenn sein Vorleben nicht eine seine Mitmenschen gefährdende Neigung zu Gewaltthätigkeiten bekundete. Hierfür sprachen außer zwei Strafen wegen Vergehen gegen das Eigenthum, Verurtheilungen wegen Körperverletzung, thätlicher Widerstandes, Beleidigung und Sachbeschädigung, aus welchen Erwägungen eine einmonatige Gefängnißstrafe der Sachlage angemessen erscheine.

Vors.: zum Angekl.: Was haben Sie auf den Antrag des Herrn Staatsanwalts zu erwidern? — Angekl.: Na, vorreden lassen Sie sich ja doch nicht; id kenne det; man lieber gleich rinn' in't Verjüngen; denn bin id Pfingsten fir und fertig, wo et der Herz aber jut haben soll.

Nach kurzer Beratung erkannte der Gerichtshof nach dem Antrage des Staatsanwalts und verfügte auf Wunsch des Verurtheilten den sofortigen Antritt der Strafe.

Fünfte Deputation.

Mancher Dieb meint, ehrlich zu sein, so lange die Gelegenheit zum Stehlen ihm fehlt; aber leider bietet sich für den Begehrungsstüchtigen überall eine Gelegenheit zur Befriedigung seines bedauerlichen Hanges.

Der 26 Jahr alte, mehrmals vorbestrafte Handelsmann Emil Gustav Carl Römer, welcher auch bereits Gast des Zuchthaus gewesen, hielt sich zu seinem Gewerbe ein Pferd, und sanz; dasselbe mit dem des Handelsmannes Herrn Göh in denselben Stalle und an derselben Krippe. Das letztere Pferd ward wenig gebraucht, erhielt jedoch ein reichliches Futter, während Römer seinen Gaul zumeist gehörig anstrenge. Zur Verwunderung des Herrn Göh magerie sein eigenes Pferd trotz der guten Pflege täglich mehr ab, das Hof des Geschäftscollagen gedieh dagegen trotz der vielen Arbeit, und obwohl sich nicht bemerken ließ, daß Römer für ausreichendes Futter sorgte, ganz vortreflich und setzte dieses Fleisch an. Herr Göh mußte übrigens, daß es seinem Pferde nicht an Freßlust mangelte; denn die Krippe war stets wie ausgeleckt, und so oft er den Stall betrat, drehte sich das Thier nach seinem Herrn um, wieherte leis und scharrte mit dem Hufe, alles Zeichen, daß das Pferd ein Futter wünschte. Der gutmüthige Herr beschloß eines Tages, das Pferd so lange zu füttern, bis es sich befriedigt zeigen werde. Er schüttete demselben nach und nach fünf Futter, jedes in einer Meße Hafer mit der entsprechenden Zuthat an Häcksel bestehend, ein; aber so oft er in den Stall kam, fand er die Krippe leer, und das Pferd zeigte noch immer gleichen Appetit.

Dies konnte nicht mit rechten Dingen zugehen, und Herr Göh beschloß, der Sache auf den Grund zu kommen. Er bohrte ein Loch durch die Dielen des Futterbodens, so daß er durch dasselbe das unten im Stalle stehende Pferd beobachten konnte. Sodann reichte er dem Thiere zur üblichen Zeit ein Futter und begab sich dem Anschein nach in seine Wohnung zurück, schlich sich aber ungesehen auf den Futterboden und legte sich auf die Lauer. Von hier aus gewahrte er nun, daß Römer das vorgegeschüttete Futter aus der Krippe räumte und bei Seite trug. Mit dieser ersten Enttappung gab sich aber Herr Göh noch nicht zufrieden; er sorgte für einen Zeugen, gab seinem Pferde ein Futter mit dazwischen geschnittenen Mohrrüben und überraschte den Römer nochmals bei dem Diebstahl. Nun wurde dieser zur Rede gestellt, bestritt aber hartnäckig, an die Krippe des Pferdes gekommen zu sein, und der entrüstete Göh machte bei der Polizei Anzeige.

In Folge dessen gerieth Römer unter die Anklage des Diebstahls. Auch in der öffentlichen Audienz leugnete der Angeklagte beharrlich; nach der Beweisaufnahme wurde

Seite eine Melange.